



## Stellungnahme

zur Kabinettsvorlage vom 26.09.2018 des Bundesministeriums für Gesundheit

### Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)

Zu Nummer 27:

*53 Abs. 5 SGB V Der Wahltarif zur Übernahme der Kosten für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen wird aufgehoben.*

**Die geplante Aufhebung des § 53 Abs. 5 SGB V ist abzulehnen.  
Es besteht kein Handlungsbedarf.**

Begründung:

Der für eine gesetzliche Krankenversicherung optionale Wahltarif (Kann-Leistung) zur Übernahme der Kosten für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen wurde 2007 mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz eingeführt. Die in der Begründung der Kabinettsvorlage beschriebene „geringe Nachfrage“ ist keine hinreichende Basis, um den § 53 Abs. 5 SGB V aufzuheben, denn sie ist wie folgt zu erklären:

**Gesetzliche Krankenversicherungen sowie gesetzlich Krankenversicherte handeln beide rational, wenn sie einen optionalen Wahltarif zur Übernahme der Kosten für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen nicht anbieten bzw. nicht nutzen.**

Stattdessen wird die Möglichkeit der Satzungsleistung nach § 11 Absatz 6 für die Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen genutzt, da für beide Parteien der bürokratische Aufwand geringer ist und die ökonomischen Implikationen besser kalkuliert werden können:

- keine versicherungsmathematische Kalkulation der vom eingeschriebenen Versicherten zu zahlenden gesonderten Beiträge (die Wahltarife müssen sich jeweils in sich finanzieren, d.h. die Entwicklungskosten und Aufwendungen müssen über die zusätzlichen Versichertenbeiträge, Einsparungen und Effizienzsteigerungen gedeckt sein)
- keine diesbezüglichen Rechenschaftsberichte gegenüber der Aufsicht
- keine gesonderte Einschreibung der gesetzlich Versicherten mit Wegfall des Kassenwahlrechts (für 12 Monate):
- für den Versicherten „rechnet“ sich der Wahltarif erst, wenn die tatsächlich anfallenden Kosten für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen höher sind im Vergleich zu den zusätzlich zu zahlenden Beiträgen für den Wahltarif
- eine Quersubventionierung zwischen den Wahltarifen oder aus Mitteln der allgemeinen Krankenversicherung ist den gesetzlichen Krankenkassen untersagt



Die finanziellen Spielräume der gesetzlichen Krankenversicherungen werden sich, vor dem Hintergrund der demografischen und makroökonomischen Entwicklung der kommenden Jahre, anspannen und damit einhergehend werden in der Regel freiwillige Satzungsleistungen abgebaut, um die finanzielle Situation der einzelnen Krankenkasse zu stabilisieren.

Für diesen Fall wäre es für eine gesetzliche Krankenkasse hilfreich, wenn ihr ein Instrument zur Positionierung im Krankenkassenwettbewerb zur Verfügung stünde, das per Gesetz zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Krankenkasse führen darf. Der Wahltarif § 53 Abs. 5 SGB V ist genauso ein Instrument.

Die gesetzlich Versicherten sowie die Ärzteschaft wollen eine Versorgung mit Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen. Insgesamt belegen zahlreiche Umfragen der letzten Jahre, dass eine Mehrheit der deutschen Bevölkerung komplementärmedizinische Therapien und Behandlungen als ergänzende und in der Regel nebenwirkungsarme Therapieoption in die Behandlung integrieren möchte.

- 56 Prozent der Deutschen haben bereits Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen verwendet
- 60 Prozent der Deutschen lehnen Einschränkungen in der Erstattung dieser Arzneimittel ab
- 75 Prozent der Deutschen befürworten eine integrative Medizin, das heißt das Miteinander von Schul- und Naturmedizin

(repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstitut Kantar TNS 2018)

Über 60.000 Ärztinnen und Ärzte setzen in ihrer Praxis wie auch im Krankenhaus Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen ergänzend zu konventionellen Arzneimitteln ein. Sie haben neben ihrer schulmedizinischen Ausbildung eine entsprechende Zusatzausbildung absolviert.

**Als Dachverband der Ärztegesellschaften für Naturheilkunde, komplementäre und integrative Medizin sieht die Hufelandgesellschaft den Erhalt des Wahltarifes als eine wichtige Option für die Erstattung der Arzneimittel der besonderen Therapieverfahren im Sinne der Weiterentwicklung einer Integrativen Medizin.**

*Der Namensgeber Christoph Wilhelm Hufeland*

*Christoph Wilhelm Hufeland (1762 – 1836) gilt als einer der bedeutendsten Ärzte seiner Zeit. Zu seinen Patienten zählten u. a. Goethe, Schiller, Herder und Wieland sowie die Familie von Friedrich Wilhelm III.*

*Er erkannte, dass soziale Bedingungen, Hygiene, Ernährung usw. ausschlaggebende Faktoren für die Gesundheit sind und hat sich diesbezüglich gesundheitspolitisch engagiert.*

*Hufeland trat für den Pluralismus in der Medizin ein und gründete die Zeitschrift „Journal der practischen Arzneykunde und Wundarzneykunst“. Nicht zuletzt war eines seiner Hauptwerke ein Handbuch zur Naturheilkunde.*